

# **BGer 5A\_9/2021 vom 19. Januar 2021**

Bundesgericht, 2021-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_9\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_9_2021)

FR: TF 5A\_9/2021 du 19 janvier 2021

IT: TF 5A\_9/2021 del 19 gennaio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Soweit die Beschwerdeführerin bemängelt, dass im Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege die Gegenparteien nicht aufgeführt würden, übersieht sie, dass das Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege nicht ein Zweiparteienverfahren, sondern im Gegensatz zum Hauptverfahren und losgelöst von diesem ein Administrativverfahren ist, welches sich zwischen der gesuchstellenden Partei und dem betreffenden Kanton abspielt und an welchem die Gegenpartei des Hauptverfahrens nicht beteiligt ist.

### **E. 2**

Mit dem in der Eingabe vom 14. Januar 2021 gestellten Gesuch um "Fristverlängerung der Zahlung des vom Obergericht festgelegten Preises für die Entscheidung" scheint die Gerichtsgebühr für das obergerichtliche Verfahren angesprochen zu sein. Für diesbezügliche Stundungsgesuche oder Gesuche um Ratenzahlung ist indes nicht das Bundesgericht zuständig, sondern das Gericht, welches die betreffende Gebühr festgelegt hat, vorliegend also das Obergericht des Kantons Aargau.

### **E. 3**

In der Sache selbst hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 4**

Die Beschwerde und die weiteren Eingaben scheitern bereits daran, dass sie kein Rechtsbegehren zur Sache enthalten. Sodann scheitern sie auch daran, dass die Beschwerdeführerin sich nicht zu den Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege, sondern direkt zur Hauptsache äussert, welche jedoch vorliegend nicht Anfechtungsgegenstand ist, indem sie weitschweifige Ausführungen zur tatsächlichen und rechtlichen Geschichte des Pferdes, zu dessen angeblicher Unpfändbarkeit und zu den Eigentumsverhältnissen macht. Zum Begründungskern des angefochtenen Entscheides - dass nämlich das auf einem weit entfernten Hof gehaltene Pferd nicht dem häuslichen Bereich zugeordnet werden könne und mithin pfändbar sowie nicht ersichtlich sei, inwiefern B.\_\_\_\_\_ sein Retentionsrecht verwirkt haben soll, weshalb das Hauptverfahren als aussichtslos zu betrachten sei und es deshalb an den Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehle und diese, nachdem die Aussichtslosigkeit im Verlauf des Verfahrens klar geworden sei, aufgrund von Art. 120 ZPO auch wieder habe entzogen werden dürfen - lässt die Beschwerde jedoch eine konzise Bezugnahme vermissen; es wird nicht in nachvollziehbarer Weise dargetan, inwiefern der

obergerichtliche Entscheid gegen Recht verstossen, namentlich Art. 117 lit. b oder Art. 120 ZPO verletzt sein könnte.

**E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.